



Das Integrationsgesetz -Änderungen in der Praxis

AWO Bundesverband e.V.
05.10.16

GRUNDSÄTZLICHES

Im Juli 2016 verabschiedet und zum größten Teil am 6. August 2016 in Kraft getreten

[Integrationsgesetz](#)

[Verordnung zum Integrationsgesetz](#)

Die 5. Gesetzesänderung im Jahr 2016 mit Berührungspunkten im Ausländerrecht

[Arbeitshilfe asyl.net](#)

[Arbeitshilfe Flüchtlingsrat BW](#)

[Arbeitshilfe Pro Asyl](#)

ARBEIT und AUSBILDUNG

1.Vorrangprüfung und Leiharbeit, § 32 Abs. 5 BeschV

Vorrangprüfung: Prüfung der BA (Bundesagentur für Arbeit) ob bevorrechtigte Personen (deutsche Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit gesichertem Aufenthalt) für die selbe Stelle zur Verfügung stehen

NEU: Die Vorrangprüfung wird für 3 Jahre in 133 von 156 Bezirken der BA ausgesetzt

(Ausnahmen: ganz Mecklenburg-Vorpommern, Bayern: Augsburg, Aschaffenburg, Bayreuth-Hof, Bamberg-Coburg, Fürth, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden, München, Passau und Traunstein; Nordrhein-Westfalen: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen)

ARBEIT und AUSBILDUNG

In den selben Bezirken ab sofort auch Zugang zu Leiharbeit

Personen aus sicheren Herkunftsländern die nach September 2015 eingereist sind unterliegen weiterhin einem Arbeitsverbot.

ARBEIT und AUSBILDUNG

2. Ausbildungsduldung, § 60a Abs. 2 AufenthG

Voraussetzungen:

- Drittstaatsangehörige
- Qualifizierte Berufsausbildung
- Bereits aufgenommen oder soll aufgenommen werden
- Keine Altersbegrenzung
- Ausgenommen: Personen die nur zum Zweck des Leistungsbezugs nach Deutschland eingereist sind oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern
- Nicht für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 abgelehnt wurde
- Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor

ARBEIT und AUSBILDUNG

Erteilung der Duldung steht nicht mehr im Ermessen!
(ABER: Erlaubnis zur Ausbildung der Ausländerbehörde kann notwendig sein)

- Erteilung der Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung
ABER: Duldung erlischt bei Abbruch der Ausbildung, einmalige weitere Duldung für 6 M. um andere Ausbildung zu suchen
- Zum Zweck der Arbeitssuche nach Ausbildung einmalige Verlängerung der Duldung um weitere 6 Monate
- Nach abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Beschäftigung ist i.d.R. eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18a Abs. 1a AufenthG für weitere 2 Jahre zu erteilen

ARBEIT und AUSBILDUNG

3. Ausbildungsbeihilfe, § 132 SGB III

Regelung ist befristet für Maßnahmen die bis zum 31.12.2018 beginnen

Neue Vorteile für Asylsuchende bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (sog. gute Bleibeperspektive: für mehr Details siehe Arbeitshilfe Bleibeperspektive. Kritik einer begrifflichen Seifenblase)

- Nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitenden Hilfen und assistierter Ausbildung
- Nach 15 Monaten Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld

ARBEIT und AUSBILDUNG

3. Ausbildungsbeihilfe, § 132 SGB III

Für geduldete Personen gilt:

- Ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung nach 12 Monaten (vorher 15 Monate)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach 6 Jahren
- Angerechnet wird der rechtmäßige, gestattete oder geduldete Aufenthalt

ARBEITSGELEGENHEITEN, § 5a AsylbLG

- Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM), kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis
- Für Asylsuchende oder Geduldete sofern sie arbeitsfähig und nicht erwerbstätig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen
- Arbeitsgelegenheit muss zumutbar sein
- Ausgenommen sind: Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Menschen
- Weigerung ohne wichtigen Grund führt zu Leistungskürzungen
- Aufwandsentschädigung auf 80 Cent herabgesetzt

INTEGRATIONSKURSE, § 5b AsylbLG

- Doppelt so viele Stunden für den Orientierungskurs („Wertevermittlung“)
- Anmeldung innerhalb von 1 Jahr sonst erlischt der Anspruch (vorher 2 Jahre)
- Ab dem 01.01.2017 ist ein Verpflichtung unter drohenden Leistungskürzungen möglich für
 - Asylsuchende oder Geduldete sofern sie arbeitsfähig und nicht erwerbstätig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen
 - Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte wenn nur über einfache Sprachkenntnisse verfügen (A 1)

WOHNSITZAUFLAGE, § 12a AufenthG

Betroffene: Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die zwischen dem 1.1.2016 und 6.8.2019 anerkannt werden; Personen die in diesem Zeitraum erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25 Abs.3, 22 oder 23 AufenthG erhalten

Verschiedene Regelungen:

1. nach Absatz 1:

Gesetzliche Verpflichtung in dem Bundesland ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, dem sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind für 3 Jahre

WOHNSITZAUFLAGE, § 12a AufenthG

2. nach Absatz 2

Im Einzelfall Möglichkeit Betroffene dazu zu verpflichten, an bestimmten Orten innerhalb des ihnen zugewiesenen Bundeslandes ihren Wohnsitz zu nehmen, wenn sie noch in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorläufigen Unterkünften wohnen

3. nach Absatz 3

Wie oben, für Menschen die bereits ausgezogen sind, wenn dies der Wohnraumversorgung, dem Erwerb der Deutschkenntnisse oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dient

WOHNSITZAUFLAGE, § 12a AufenthG

4. nach Absatz 4

Möglichkeit Betroffene zu verpflichten, nicht an einem bestimmten Ort Wohnsitz zu nehmen zur „ Vermeidung von sozialer oder gesellschaftlicher Ausgrenzung“ insbesondere der Fall wenn zu erwarten ist das Deutsch an dem Wohnsitz nicht als wesentliche Verkehrssprache genutzt werden wird

5. § 23 Abs. 5 SGB XII

Sozialleistungen sind nur an dem Ort zu erbringen, dem die Personen zugewiesen sind

Wer ohne Erlaubnis umzieht begeht eine Ordnungswidrigkeit § 98 Abs. 3 Nr. 2a und 2b AufenthG (Strafe bis zu 500.000 €)

WOHNSITZAUFLAGE, § 12a AufenthG

6. Ausnahmen

Wenn die betroffene Person oder ein Familienmitglied (Kernfamilie) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro Woche ausübt und dadurch den sog. Regelbedarf (§§ 20 und 22 SGB II) für sich selbst sichern kann.

Oder wenn Eine*r ein Studium oder eine Ausbildung aufnimmt

Eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung kann beantragen, wenn ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, ein Familienmitglied an einem anderen Ort lebt oder dies der Vermeidung einer Härte dient

Gem. § 12a Abs. 8 AufenthG hat die Klage gegen die Wohnsitzverpflichtung keine aufschiebende Wirkung

WOHNSITZAUFLAGE, § 12a AufenthG

[Arbeitshilfe zur Wohnsitzauflage Frings/Steffen](#)

[Arbeitshilfe Wohnsitzregelung Claudius Voigt](#)

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS, § 26 Abs. 3 AufenthG

Privilegierung für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge eingeschränkt

1. NE nach 3 Jahren

(Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet)

wenn die Betroffenen sich herausragend integriert haben

- die deutsche Sprache beherrschen (C1)
- Lebensunterhalt „weit überwiegend“ gesichert ist
- Und die meisten weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG erfüllt sind

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS, § 26 Abs. 3 AufenthG

2. NE nach 5 Jahren

- hinreichende Sprachkenntnisse (A2)
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert (mehr als 50%)
- Und die meisten weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG erfüllt sind

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN, § 68

Abs. 1 AufenthG

- Verpflichtungserklärungen auf 5 Jahre befristet
- Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreise
- Verpflichtungserklärung erlischt nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels, der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes
- Übergangsvorschrift:
- Verpflichtungserklärungen die vor Inkrafttreten abgegeben wurden werden rückwirkend auf 3 Jahre beschränkt

UNZULÄSSIGKEIT, § 29 AsylIG

Alle Möglichkeiten, wann ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt werden kann in einem Paragraphen zusammen gefasst

Die Regelung zu dem sonstigen Drittstaat ist sehr umstritten, weil in der Gesetzesbegründung nichts dazu ausgeführt wurde.

AUFENTHALTSGESTATTUNG, § 55 AsylIG

Für Asylsuchende ist der Aufenthalt nun einheitlich ab der Ausstellung des Ankunftsnachweises gestattet.

Verschiedene Übergangsvorschriften in § 87c AsylIG

LEISTUNGSKÜRZUNGEN

1. § 1a Abs.4 S. 2 AsylbLG

Kürzungen für Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz oder aus anderen Gründen einen Aufenthalt erhalten haben

2. § 1a Abs. 5 AsylbLG

Leistungskürzungen für Asylsuchende bei zu Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten (z.B. Verweigerung von Angaben zur Identität, Zurückhalten von Dokumenten, Nichterscheinen zur förmlichen Asylantragstellung) und Verschulden

LEISTUNGSKÜRZUNGEN

3. § 5a Abs. 3 AsylbLG

Kürzungen bei Weigerung eine zugewiesene Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen

4. § 5b Abs. 2 AsylbLG

Kürzungen bei Weigerung einen Integrationskurs zu besuchen

5. § 11 Abs. 4 AsylbLG

Widersprüche und Anfechtungsklage gegen Leistungskürzungen nach § 1a und § 11 Abs. 2a haben keine aufschiebende Wirkung mehr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jacqueline Schöneck

**Referentin für die Qualifizierung in der
Flüchtlingssozialarbeit**

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

030/ 26309 353

Jacqueline.Schoeneck@awo.org